

Jahrmarktsatzung der Stadt Mühldorf a. Inn
i.d.F. der Änderungssatzung vom 17.5.1991

Die Stadt Mühldorf a. Inn erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende

Jahrmarktsatzung

§ 1

In der Stadt Mühldorf a. Inn werden folgende Jahrmärkte abgehalten:

- 1) der Mittefastenmarkt am 4. Dienstag in der Fastenzeit
- 2) der Lorenzimarkt am 2. Sonntag im August
- 3) der Simon-Judi-Markt am 4. Sonntag im Oktober

Jeder dieser Jahrmärkte dauert einen Tag.

§ 2

Der Beginn der Märkte wird für alle Tage auf 8.00 Uhr festgesetzt, das Ende auf 18.00 Uhr.

§ 3

Als Platz für die Jahrmärkte werden der Stadtplatz, der Katharinenplatz und ein Teil der Brückenstraße bestimmt.

§ 4

- Die Verkaufsstände sind so aufzustellen, daß nach jeweils 5 Ständen ein Zwischenraum von mindestens 1,50 m als Durchgang freigehalten wird. Vor allen Zugangsstraßen muß der Zwischenraum 5 m betragen.
- (+ Das Befahren der Gehsteige mit Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Gehsteigen ist untersagt.

§ 5

- Die Verteilung der Plätze erfolgt durch den Marktmeister. Die Verkäufer müssen sich vorher bei der Stadtverwaltung anmelden.
- (+ Sie werden zugelassen soweit der Platz ausreicht und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Dabei werden die Interessen der Stammbeschicker im

(+ i.d.F. der Änderungssatzung vom 13.6.1985
in Kraft ab 01. August 1985

Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.

§ 6

Die Verkäufer haben die Stände und Buden auf ihre Kosten aufzuschlagen und zu beseitigen. Mit dem Aufschlagen darf erst am Markttag früh 6.00 Uhr begonnen werden. Spätestens am nächsten Tag früh 7.00 Uhr müssen die Stände und Buden wieder beseitigt sein, anderenfalls werden sie durch die Stadt auf Kosten der Pflichtigen beseitigt. Die Verkäufer haben anfallendes Altglas, Kartonagen, Papier und sonstiges Verpackungsmaterial wieder mitzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 7

Die Verkäufer müssen an den Ständen und Buden Tafeln mit vollständigem Namen und Wohnort sichtbar anbringen.

§ 8

Die Verkäufer von Pferdefleischwaren haben diese Bezeichnung deutlich sichtbar anzubringen.

§ 9

Die zum Verkauf ausgestellten Lebens- und Genußmittel müssen gegen Verunreinigung entsprechend geschützt werden.

§ 9 a

(++ Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist aus Gründen des Umweltschutzes die Verwendung von Einweggeschirr, -bestecken und -bechern sowie von Blechdosen nicht gestattet.

§ 10

Verboten ist die Benützung von Lautsprechern, ebenso das Feilbieten von Waren im Umhergehen.

§ 11

Wer vorstehenden Bestimmungen oder den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt, kann durch diesen vom Markt verwiesen werden.

(++ i.d.F. der Änderungssatzung vom 17.5.1991
in Kraft ab 01.7.1991

§ 12

Ordnungswidrigkeiten werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße geahndet.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

- (+ 1. entgegen § 4 die Verkaufsstände aufstellt, mit Fahrzeugen die Gehsteige befährt oder Fahrzeuge auf Gehsteigen abstellt,
- 2. gegen die vorherige Anmeldepflicht des § 5 verstößt,
- 3. gegen die Aufstellungs- und Beseitigungsvorschriften des § 6 verstößt,
- 4. entgegen § 7 Namen und Wohnort nicht an den Ständen anbringt,
- 5. entgegen § 8 die Bezeichnung Pferdefleischwaren nicht anbringt,
- 6. entgegen § 9 Lebens- und Genußmittel nicht ausreichend vor Verunreinigung schützt,
- (++ 6 a. entgegen § 9 a bei der Abgabe von Speisen und Getränken Einweggeschirr, -bestecke, -becher bzw. Blechdosen verwendet,
- 7. entgegen § 10 Lautsprecher benützt oder Waren im Umhergehen feilbietet.

§ 13

- 1. Diese Jahrmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktordnung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 08.2.1962 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 08.2.1979

Federer
Bürgermeister

(+ i.d.F. der Änderungssatzung vom 13.6.1985
in Kraft ab 01.8.1985

(++ i.d.F. der Änderungssatzung vom 17.5.1991
in Kraft ab 01.7.1991